

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

- a. Die allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) regeln den Abschluss, Inhalt und die Abwicklung von Verträgen für die Beschaffung von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch die JURA-Holding AG oder eine ihrer beherrschten Tochtergesellschaften (nachfolgend JURA Materials genannt).
- b. Die AEB gelten für sämtliche Beschaffungen von Gütern sowie für Dienstleistungsaufträge von JURA Materials, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- c. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur soweit, als sie von JURA Materials ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Stillschweigen von JURA Materials kann nicht als Einverständnis oder Anerkennung ausgelegt werden. Dasselbe gilt für die stillschweigende Entgegennahme von Waren oder Dienstleistungen.
- d. Mit der Annahme bzw. Ausführung der Bestellung werden die vorliegenden AEB vom Lieferanten akzeptiert.
- e. Änderungen und Ergänzungen müssen zu ihrer Gültigkeit von JURA Materials schriftlich bestätigt werden.

1.2 Gültigkeit von Angeboten und Abschluss von Kaufverträgen

- a. Alle durch den Lieferanten abgegebenen Angebote bleiben während 60 Tagen nach deren Eingang bei JURA Materials unwiderruflich gültig, es sei denn, die Parteien haben schriftlich eine abweichende Gültigkeitsdauer vereinbart. Im Fall von Ausschreibungen beginnt die Frist mit dem Eingangsdatum der bereinigten Offerteingabe.
- b. Angebote/Offerten werden von JURA Materials durch Zusenden eines entsprechenden Bestelldokuments rechtsgültig angenommen. Die Schriftform ist per E-Mail gewahrt.

2. Soziale Verantwortung des Unternehmens

- 2.1 Der Lieferant beachtet alle Gesetze zum Schutz von Menschenrechten, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt sowie alle Anti-Bestechungs- und Anti-Korruptions-Gesetze (einschliesslich und soweit anwendbar die jeweiligen nationalen Gesetze in Grossbritannien („UK Bribery Act“) und den USA („US Foreign Corrupt Practices Act“).
- 2.2 Der Lieferant hält sich strikt an den CRH-Verhaltenskodex für Lieferanten („CRH Supplier Code of Conduct“), abrufbar unter: www.juramaterials.ch (Suchbegriff Verhaltenskodex). Dieser verlangt vom Lieferanten insbesondere:
 - a. in seinem Einflussbereich die Menschenrechte zu unterstützen, zu respektieren und zu schützen;
 - b. die Vereinigungsfreiheit zu respektieren und das Recht auf Tarifverhandlungen aller Beschäftigten wirksam anzuerkennen;
 - c. alle Arten von Zwangsarbeit und Kinderarbeit zu unterbinden;
 - d. bei Einstellung und Auswahl seiner Beschäftigten das Gleichstellungsprinzip zu achten;
 - e. als Mindestanforderung alle anwendbaren Arbeitsschutzgesetze zu beachten und eine Selbstverpflichtung zu kontinuierlicher Verbesserung hin zu bester Branchenpraxis einzugehen;
 - f. als Mindestanforderung alle anwendbaren Umweltschutzgesetze zu beachten und Herausforderungen im Bereich des Umweltschutzes proaktiv zu begegnen;
 - g. bei allen Geschäftsbeziehungen mit JURA Materials alle geltenden Anti-Bestechungs- und Anti-Korruptionsgesetze zu beachten.

3. Sicherheitsvorkehrungen

- 3.1 Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere bei Arbeiten vor Ort, die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sowie die JURA Materials spezifischen Sicherheitsregeln einzuhalten. Er stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass seine Mitarbeitenden die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen beachten und jederzeit einhalten.

4. Energieeffizienz

- 4.1 Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung der Normen zur Energieeffizienz gemäss ISO 50001.

5. Preise & Lieferung

- 5.1 Der Preis für Waren und Dienstleistungen wird mit der Bestellung festgelegt. Sofern nicht anders vereinbart, versteht er sich ohne Mehrwertsteuer.
- 5.2 Der Preis deckt alle Leistungen ab, die zur Vertragserfüllung notwendig sind. Durch den Preis abgedeckt sind insbesondere alle Nebenkosten wie Spesen, Sozialleistungen und andere Entschädigungsleistungen für Krankheit, Invalidität und Todesfall sowie alle öffentlichen Abgaben. Die vereinbarte Vergütung wird der Teuerung nicht angepasst. JURA Materials trägt keine darüber hinaus anfallenden Kosten, sofern sie diesen nicht vorab schriftlich zugestimmt hat.

- 5.3 Die Lieferung von Waren an den Bestimmungsort erfolgt durch den Lieferanten gemäss Incoterms 2010 DDP (Delivered Duty Paid) unversteuert, sofern nichts anderes schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde.
- 5.4 Der Lieferant kommt bei Nichteinhalten der in der Bestellung vereinbarten Liefertermine in Verzug. Kommt der Lieferant in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe in Höhe von 1 % der Vergütung pro volle Verspätungswoche, höchstens aber 10 % der gesamten Vergütung. Übersteigt der erlittene Schaden den Betrag der Konventionalstrafe, so bleibt JURA Materials berechtigt, den Mehrbetrag zusätzlich einzufordern.

6. Rechnungsstellung und Bezahlung

- 6.1 Der Lieferant stellt JURA Materials monatlich detailliert Rechnung über die gemäss der jeweiligen Bestellung bereitgestellten Waren und/oder Dienstleistungen, sofern nicht anders vereinbart.
- 6.2 JURA Materials bezahlt eine Rechnung bei korrekter Rechnungsstellung innerhalb der in der Bestellung genannten Frist, welche am Tag nach Erhalt der Rechnung zu laufen beginnt.
- 6.3 JURA Materials ist berechtigt, Zahlungen ganz oder teilweise zu verweigern, wenn Waren und/oder Dienstleistungen beanstandet werden.
- 6.4 JURA Materials kann Beträge, die ihr der Lieferant aus anderem Grund schuldet, mit fälligen Gegenforderungen verrechnen.

7. Eigentums- und Risikoübergang

- 7.1 Das Eigentum an Waren geht spätestens mit Lieferung und dem Abladen der Waren an die in der betreffenden Bestellung angegebene Lieferadresse auf JURA Materials über. Wird der Lieferant bereits vor Lieferung der Waren bezahlt, erfolgt der Eigentumsübergang auf JURA Materials oder deren verbundenes Unternehmen bereits zum Zeitpunkt der Zahlung. Der Lieferant ordnet die Waren unmittelbar nach Eingang einer solchen Zahlung dem Eigentum von JURA Materials zu und hält sie von allen anderen, in seinem Eigentum stehenden, Waren getrennt. Er kennzeichnet die Waren deutlich als Eigentum von JURA Materials.

Der Eigentumsübergang vom Lieferanten auf JURA Materials erfolgt unbeschadet des Rechts von JURA Materials, die Waren zurückzuweisen, sofern sie nicht der betreffenden Bestellung und/oder den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

- 7.2 Alle dem Lieferanten durch JURA Materials zur Verfügung gestellten Materialien bleiben Eigentum von JURA Materials. Der Lieferant kennzeichnet sie entsprechend und hält sie so getrennt, dass dies durch Dritte erkennbar ist.

Sofern JURA Materials nicht vorab etwas anderem schriftlich zustimmt, darf der Lieferant die genannten Materialien grundsätzlich nur und ausschliesslich für sich selber verwenden, Dritten ihre Verwendung gestatten oder Dritte zu ihrer Verwendung veranlassen, um die Lieferung sicherzustellen oder Arbeiten für JURA Materials auszuführen.

- 7.3 Der Lieferant trägt das Risiko von Verlust, Diebstahl und/oder Beschädigung der Waren bis zu deren Übergabe an JURA Materials.

8. Abtretung und Subunternehmer

- 8.1 Jeder Auftrag wird dem Lieferanten persönlich erteilt. Ohne vorgängige anderslautende schriftliche Abrede ist er zur persönlichen Ausführung verpflichtet und darf keinerlei Rechte an einer Bestellung von JURA Materials abtreten, verpfänden, belasten oder veräussern oder seine Pflichten im Rahmen einer Bestellung als Unterauftrag vergeben oder auslagern.
Der Lieferant bleibt in vollem Umfang für alle von einem Subunternehmer oder einem Unterlieferanten eines Subunternehmers gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen verantwortlich.
- 8.2 JURA Materials kann eine ihr zustehende Forderung ohne Zustimmung des Lieferanten an beliebige verbundene Unternehmen übertragen. Die Abtretung ist dem Lieferanten anzuzeigen.

9. Gewährleistung

- 9.1 Der Lieferant garantiert, dass die bereitgestellten Waren und/oder Dienstleistungen den vorausgesetzten und vereinbarten Eigenschaften entsprechen und insbesondere den Spezifikationen, dem aktuellen Stand der Technik sowie allen anwendbaren Bestimmungen genügen und keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.
- 9.2 Die Garantie- und Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Erhalt/Genehmigung der Ware oder Dienstleistung, es sei denn, der Lieferant hat eine längere Garantie- und Gewährleistungsfrist übernommen. Vorbehalten bleibt eine (längere) Haftung bei verborgenen Mängeln. Während der Garantie- und Gewährleistungsfrist kann JURA Materials Mängel aller Art jederzeit rügen. Ist JURA Materials der Ansicht, dass die bereitgestellte Ware und/oder Dienstleistung nicht der

Bestellung entspricht oder sonst mangelhaft ist, so rügt sie die Ware oder Dienstleistung beim Lieferanten. Alsdann hat JURA Materials die Wahl, unentgeltliche Nachbesserung zu verlangen, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug vom Preis zu machen, eine Ersatzlieferung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten. In allen Fällen vorbehalten bleibt das Recht, Schadenersatz zu verlangen.

- 9.3 Wird ein Mangel trotz Rüge und Ansetzung einer angemessenen Frist nicht rechtzeitig behoben, so ist JURA Materials auf Kosten des Lieferanten zu einer Ersatzvornahme berechtigt, wenn er dies dem Lieferanten vorgängig schriftlich angedroht hat. Bei zeitlicher Dringlichkeit kann JURA Materials ausnahmsweise auch ohne vorgängige Fristansetzung eine Ersatzvornahme zu Lasten und auf Kosten des Lieferanten vornehmen, wenn durch die unverzügliche Mängelbehebung ein drohender Schaden abgewendet oder minimiert werden kann.
- 9.4 Der Lieferant haftet für alle in Zusammenhang mit einer Mängelbehebung verbundenen Kosten und Umtriebe.
- 9.5 Der Lieferant garantiert während eines Zeitraums von 15 Jahren ab Datum der Lieferung bzw. der Leistungserbringung die Lieferung von Ersatzteilen. Eine vorzeitige Einstellung der Fabrikation der Ersatzteile durch den Lieferanten oder dessen Zulieferer ist JURA Materials rechtzeitig anzuzeigen, so dass eine letzte Bestellung in ausreichender Menge aufgegeben werden kann. Andernfalls ist JURA Materials berechtigt, die Ersatzteile auf Kosten des Lieferanten anderweitig zu beschaffen oder fertigen zu lassen.

10. Konformitätserklärung

- 10.1 Der Lieferant bestätigt, dass die von ihm gelieferte Ware in allen Punkten den gesetzlichen Anforderungen entspricht (z.B. gemäss dem Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten [STEG]). Er verpflichtet sich zur Abgabe der einschlägigen Konformitätserklärungen. Bei Zuwiderhandlungen bleiben Schadenersatzanforderungen ausdrücklich vorbehalten.

11. Versicherung

- 11.1 Der Lieferant schliesst eine angemessene Versicherung bei einer namhaften Versicherungsgesellschaft ab und erhält diese aufrecht. Der betreffende Versicherungsschutz muss die Risiken der Bereitstellung der Waren und/oder Dienstleistungen gemäss den jeweiligen Bestellungen abdecken und unter anderem eine Haftpflichtversicherung, Arbeitgeberhaftpflichtversicherung und Produkthaftpflichtversicherung umfassen. Sofern JURA Materials dies verlangt, weist der Lieferant ihr gegenüber den entsprechenden Versicherungsschutz nach.

12. Vertraulichkeit & Geistiges Eigentum

- 12.1 Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Beginn des Vertragsabschlusses zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Will der Lieferant mit diesem Vertragsverhältnis werben oder darüber publizieren, so bedarf er hierfür der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von JURA Materials.
- 12.2 Der Lieferant legt Dritten gegenüber keinerlei Daten, Informationen, geistiges Eigentum oder Know-how offen, die er im Rahmen der Bereitstellung der Waren und/oder Dienstleistungen von JURA Materials erhält.

13. Rangordnung

- 13.1 Es gelten in erster Linie der spezifische Vertrag, dann die vorliegenden AEB und subsidiär die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Bei schriftlicher Übernahme von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten gehen die vorliegenden AEB jenen des Lieferanten im Falle von Widersprüchen in jedem Falle vor.

14. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

- 14.1 Es gilt nur das materielle Schweizerische Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 14.2 Gerichtsstand sowie Betreibungsort, letzterer jedoch nur für Anbieter mit ausländischem Wohnsitz, ist das Domizil von JURA Materials. JURA Materials hat indessen auch das Recht, den Lieferanten beim zuständigen Gericht seines Domizils oder an jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG KUNDENDATEN + LIEFERANTENDATEN (Anhang AEB)

Diese Datenschutzerklärung ist integraler Bestandteil der AEB.

Personenbezogene Daten

JURA Materials achtet beim Umgang mit personenbezogenen Daten auf ihre Verantwortlichkeiten. Diese Datenschutzerklärung legt fest, wie personenbezogene Daten bearbeitet werden, einschliesslich der Verfahren hinsichtlich Erhebung, Verwendung, Übertragung, Offenlegung und anderer Handhabung sowie Bearbeitung der personenbezogenen Daten.

Überblick über die erhobenen Arten von personenbezogenen Daten

Personenbezogenen Daten umfassen Namen, Vornamen, Kontaktangaben und andere persönliche Informationen, deren Bearbeitung in folgenden Fällen nötig ist: (a) die Bearbeitung ist für die Vertragserfüllung notwendig; (b) die Bearbeitung ist nach geltendem Recht zulässig oder erforderlich; oder (c) die Bearbeitung ist mit Einwilligung der betroffenen Personen für Marketingzwecke wie Newsletter und Werbung erlaubt. Ein Widerruf der Einwilligung kann jederzeit erfolgen; (d) bei Eröffnung eines Kundenkontos mit Bezahlung auf Rechnung ist CRH ermächtigt, jederzeit eine aktuelle Betriebsauskunft einzuholen und gegebenenfalls bei Auskunfteien (wie z.B. Schweiz. Verband Creditreform) bonitätsrelevante Informationen einzuholen.

Sicherheit der personenbezogenen Daten

Zum Schutz der Daten hat JURA Materials geeignete rechtliche, organisatorische und technische Massnahmen getroffen. Wenn darüber hinaus ein Drittanbieter beauftragt wird, muss der Drittanbieter folgende Anforderungen erfüllen: (a) geeignete Massnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und Sicherheit personenbezogener Daten ergreifen; und (b) die personenbezogenen Daten unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Anforderungen bearbeiten.

Offenlegung und Übermittlung personenbezogener Daten

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben haben Mitarbeitende/Beauftragte usw. von CRH Zugriff auf „geschäftliche Kontaktinformationen“, wie u.a. Name, Vorname, Position, Telefonnummer, Arbeitsadresse und E-Mail-Adresse. Über die „geschäftlichen Informationen“ hinaus sind der Zugriff, die Nutzung und jegliche sonstige Bearbeitung personenbezogener Daten im Allgemeinen nur weiteren berechtigten Personen vorbehalten, wie z. B. Personal in den Bereichen IT, Recht und Compliance, Finanzen und Interne Revision.

Gelegentlich werden personenbezogene Daten anderen Einrichtungen innerhalb der CRH und anderen Parteien, wie z.B. Gerichts- und Aufsichtsbehörden, externen Fachberatern (z.B. Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern usw.) und Dienstleistern (z.B. für Logistikdienstleistungen, IT-Systemen und Support sowie anderen Drittparteien, die CRH bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit unterstützen), zur Verfügung gestellt. Es kann u. U. erforderlich sein, personenbezogene Daten an Länder ausserhalb der Schweiz und des Europäischen Wirtschaftsraums weiterzugeben. In diesem Fall sorgt JURA Materials dafür, dass die Daten in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen bearbeitet werden und somit ein entsprechendes Datenschutzniveau besteht.

Rechte der Betroffenen Personen

In Bezug auf die Bearbeitung personenbezogener Daten haben die betroffenen Personen bestimmte Rechte, u. a. das Recht:

- (a) auf Ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen, sie zu ändern, zu aktualisieren, einzuschränken, zu löschen oder der Nutzung Ihrer Daten zu widersprechen;
- (b) Auskunft darüber zu verlangen, auf welcher Grundlage Ihre personenbezogenen Daten bearbeitet werden, und/oder;
- (c) wenn die Bearbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf Ihrer Einwilligung beruht, ihre Einwilligung zur Bearbeitung derselben unter diesen Umständen zu widerrufen.

Nach geltendem Recht können bestimmte personenbezogene Daten oder bestimmte Nutzungen derselben von diesen Rechten ausgenommen sein.

Um eines der oben genannten Rechte auszuüben, können sich betroffene Personen an Ihre Kontaktperson vor Ort wenden. Dort erhalten sie die erforderliche Unterstützung oder wenden sich schriftlich an datenschutz@juramaterials.ch.